


| | | | | |
|---|--|----------------------------------|----------------------------|-----------|
|  | VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG | | | |
| | 2. Verantwortung der Leitung | Gültig ab: 7.4.2010 | Arbeitsanweisung 02.01 | Version 2 |
| | Betrieb: Mountain Ice-Cream AG | | Bewilligungs-Nr.: 78456132 | |
| | | Freigabe durch: Elias Kneubühler | | |

1. Zweck

Diese Arbeitsanweisung definiert die Verantwortlichkeiten der Betriebsleitung.

2. Geltungsbereich

Betriebsleitung.

3. Verantwortlichkeit der Betriebsleitung

Der Betriebsleiter / Die Betriebsleiterin gewährleistet die Umsetzung und die Weiterverfolgung des Qualitätsmanagements (QM) im Betrieb.

4. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten im Betrieb sind klar definiert und die Stellvertretungen sind festgelegt.

In jedem Fall wird die Verantwortung für die Produktesicherheit definiert. Wenn keine verantwortliche Person für die Produktesicherheit bestimmt ist (FO 02.011 Organigramm), so ist der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin für die Produktesicherheit verantwortlich.

Diese Verantwortung umfasst mindestens:

- ◆ die Überwachung der Tätigkeiten der Angestellten (Beachtung der Hygienereglemente);
- ◆ die Schulung der Mitarbeiter über die Lebensmittelhygiene und über die Anwendung des HACCP-Systems;
- ◆ die Information der Mitarbeiter über Qualitätssicherungsaspekte;
- ◆ das Treffen der nötigen Massnahmen, wenn die menschliche Gesundheit durch das Abgeben der Lebensmittel gefährdet wird oder werden könnte (Information an Lebensmittelinspektoren, Rücknahme bzw. Rückruf der betreffenden Produkte).

5. Mitgeltende Dokumente

5.1 Mitgeltende Dokumente im Modul GHP

--

5.2 Mitgeltende Dokumente im Modul LMS

FO 02.011 Organigramm
FO 02.013 Bedürfnisse und Erwartungen der Kunden

18.01.2011 gj